



Herzlich willkommen beim

TSV Münnerstadt 1863 e.V.

TSV Münnerstadt 1863 e.V. * Am Kleinfeldlein * 97702 Münnerstadt

Sport in COVID-19-Zeiten

Infektionsschutz- und Hygienekonzept gemäß BayIfSMV

Münnerstadt, den 25.08.2020

Präambel

In der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) wurden am 29. Mai 2020 die Grundlagen zur Wiederaufnahme des Breitensportbetriebes in Bayern gelegt. Seit Montag, 8. Juni 2020 dürfen nicht nur die Sportstätten im Freien, sondern auch in geschlossenen Räumen wieder betrieben werden.

Seit Montag, 22. Juni ist die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Kraft, welche die Benutzung von Umkleiden und Duschen wieder gestattet.

Seit Mittwoch, 8. Juli darf in festen Gruppen wieder mit Kontakt trainiert werden und in kontaktfreien Sportarten (Tennis, Tischtennis) sind Wettkämpfe nicht nur im Freien, sondern auch in Hallen wieder erlaubt.

Die Sportanlagen dürfen jedoch nur unter der Voraussetzung betrieben werden, dass die in den Verordnungen vorgeschriebenen Auflagen erfüllt werden. Allein zuständig und verantwortlich sind die Sportstättenbetreiber, also die Vereine, Kommunen und privaten Wirtschaftsbetriebe (Fitnessstudios, Kletterhallen etc.), die Kontrolle obliegt den regionalen Kreis- und Stadtverwaltungsbehörden. Die Bußgelder für vorsätzliche, aber auch fahrlässige Verstöße gegen die Betriebsauflagen sind saftig und nicht etwa von den Eigentümern der Sportstätte (Vereine, Kommunen, Firmen) zu tragen, sondern von den Personen, die den unzulässigen Betrieb zu verantworten haben (Vorstände, kommunale Sportreferenten, Firmenchefs).

Umso wichtiger ist es, das vom Sportstättenbetreiber geforderte Schutz- und Hygienekonzept gewissenhaft und umfassend auszuführen und dafür Sorge zu tragen, dass es konsequent umgesetzt werden kann und wird.

Textgerüst für das Vereinskonzert des TSV Münnerstadt ist das Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien für Inneres, Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege. Dort sind die rechtsverbindlichen Mindestanforderungen formuliert, die es einzuhalten gilt. Für sportartspezifische Regelungen können die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände (BFV=Fußball, BTV=Gymnastik & Aerobic, BTV= Tennis,

BTTV= Tischtennis etc.) als Grundlage dienen. Für den Verein sind sie jedoch nur Empfehlungen, rechtsverbindlich sind allein die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, das Rahmenhygienekonzept Sport und für den Wirtschaftsbetrieb das Hygienekonzept Gastronomie der Staatsministerien. Aus den dort vorgeschriebenen Verhaltensregeln und Hygieneanforderungen, Umsetzungs- und Kontrollpflichten wurde das Infektionsschutz- und Hygienekonzept des TSV Münnerstadt entwickelt.

Verhaltensregeln und Hygieneanforderungen für TSV - Sportler*innen

Auf den Sportplätzen und in den Gebäuden ist zwischen Personen, die nicht einem Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Besondere Achtsamkeit ist beim Ausführen der sportlichen Übungen, bei Begegnungen im Treppenhaus und in den Fluren, bei der Benutzung der Toiletten, in den Umkleide- und Duschräumen, beim Auf- und Abbau der Sportgeräte und bei der abschließenden Reinigung und Desinfektion geboten.

In Gebäuden müssen Kinder ab 6 Jahren und Erwachsene einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Er darf nur zum Zweck und während der sportlichen Betätigung abgenommen werden.

In offenen Trainingsgruppen darf nur kontaktfrei trainiert werden. In festen Trainingsgruppen ist Körperkontakt erlaubt, wenn es die sportliche Betätigung erfordert (z.B. Kampf um den Ball beim Fußball). Kontaktrituale wie Handschlag, Umarmung, Abklatschen u.ä. sind zu unterlassen. Wann immer es die sportliche Übung ermöglicht, ist Abstand zu halten, um der Ansteckungsgefahr infolge Tröpfchen- und Aerosoleintrag in die Umgebungsluft infolge verstärkter Atmung entgegenzuwirken. Das gilt für Übungseinheiten in der Halle und auf den Plätzen.

Bei erstmaligem Betreten und endgültigem Verlassen der Gebäude sind die Hände in den Sanitäreinrichtungen gründlich mit Seife zu waschen. Während des Aufenthaltes auf den Sportplätzen und in den Gebäuden sind die Hände immer dann zu waschen, wenn sie mit eigenem oder fremdem Speichel in Berührung gekommen sind. Auf dem Weg zu den Sanitäreinrichtungen ist das Anfassen von Funktionsbauteilen (z.B. Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter) und Gegenständen (z.B. Sportgeräte) zu minimieren.

Benutztes Sportgerät (z.B. Bälle) und Inventar (z.B. Stühle) ist von den Sportler*innen nach Gebrauch gemäß HACCP-Checkliste (Erläuterung s.u.) zu reinigen und ggfs. zu desinfizieren.

Personen, welche die Krankheitssymptome Dauerhusten, Schnupfen, Halsschmerzen, erhöhte Körpertemperatur, Geruchs- und Geschmacksverlust zeigen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde, dürfen die Sportanlage nicht betreten. Nutzer, die während des Aufenthalts Krankheitssymptome entwickeln, müssen die Sportanlage unverzüglich verlassen.

Sportbetrieb im Allgemeinen

Warteschlangen vor den Zugängen und Überbelegung der Sportanlage sind aufgrund der Belegplanung und der räumlichen Verhältnisse ausgeschlossen.

Toiletten, Umkleide- und Duschräume werden unter Beachtung der im gesamten Gebäude geltenden Verhaltensregeln genutzt= event. Mittelschule. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und die Mund-Nasen-Maske zu tragen, wo immer es möglich ist. An jedem Toilettenwaschbecken hält sich nur eine Person auf. In jedem Duschaum werden nur die beiden Eckduschplätze benutzt, die beiden mittleren Duschplätze bleiben außer Betrieb.

Geräteräume werden mit Mund-Nasen-Maske und möglichst nur einzeln betreten.

Übungspausen werden mit Mindestabstand zueinander gemacht. In der Halle wird das Tragen einer Mund-Nasen-Maske empfohlen.

Zuschauer sind zu den Übungseinheiten und Wettkämpfen nicht zugelassen.

Sportbetrieb im Freien

Im Freien ist die Teilnehmerzahl einer Übungsgruppe und die Zahl der gleichzeitig stattfindenden Übungsgruppen nicht beschränkt.

Die Übungsleiter*innen sorgen dafür, dass sich mehrere gleichzeitig aktive Gruppen infolge der sportlichen Aktivität nicht begegnen.

Beim Fußball ist Körperkontakt zugelassen, jedoch nur für feste Übungsgruppen. Beim Tennis sind Mannschaftswettkämpfe zugelassen. Doppel dürfen gespielt werden.

Sportbetrieb in der Halle

In der Turnhalle dürfen Übungsgruppen unterschiedlicher Sportarten nicht gleichzeitig trainieren. Jede Übungsgruppe umfasst höchstens 20 Sportler*innen bzw. höchstens 15 Kindern im Vor- bzw. Grundschulalter.

Für feste Übungsgruppen sind sportliche Aktivitäten mit Körperkontakt zugelassen. Beim Tischtennis sind Mannschaftswettkämpfe zugelassen. Doppel dürfen gespielt werden.

Die Dauer der Übungseinheiten ist frei wählbar, jedoch müssen die Lüftungsvorschriften eingehalten werden.

Raumlüftung

Neben Abstand, Hygiene und Atemmaske (AHA!) ist die Raumlüftung das Kernstück der COVID-19-Prävention. Sie wirkt der Ansteckungsgefahr durch Aerosolkonzentration in der Raumluft sehr entgegen.

Wenn es die sportlichen Aktivitäten und die Witterungsverhältnisse zulassen, wird die Halle für die gesamte Dauer der Übungseinheit behutsam und zugfrei gelüftet. Das kann durch kontrolliertes Öffnen von gegenüberliegenden Fenstern oder im Saal durch die Lüftungsanlage geschehen.

Ist Dauerlüftung nicht möglich, wird die Halle abhängig von der sportlichen Intensität ein- bis viermal je Stunde quergelüftet, so dass ein vollständiger Raumluf austausch stattfindet. Zu diesem Zweck werden einander gegenüberliegende Fenster nach Bedarf geöffnet.

Die Toiletten werden während der Übungseinheit durch Kippen der Fenster und offenstehende Innentüren dauerhaft gelüftet.

Die Umkleide- und Duschräume können bei geschlossenen Fenstern nach Bedarf aufgeheizt und genutzt werden. Danach sind sie durch gleichzeitiges Öffnen der Fenster und Innentüren der Heim- und Gästenumkleiden und -duschen so querszulüften, dass die Raumluft in beiden Raumzonen vollständig ausgetauscht wird.

Reinigung und Desinfektion

Grundlage für alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist die vom Verein bereitgestellte HACCP-Checkliste.

HACCP (engl. hazard analysis and critical control points, dt. Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) ist ein in den USA konzipierter Reinigungs- und Hygienestandard, der auch in Europa für alle Bereiche der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung (z.B. Gastronomie) und für das Gesundheitswesen vorgeschrieben ist.

Nach jedem Gebrauch werden berührte Sportgeräte (Bälle, Schläger, Ringe, Seile, Tücher, Gewichte, Sprossenleiter, ...) und Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische, ...) gereinigt und ggfs. desinfiziert. Verantwortlich sind die Nutzer^oinnen. Sie werden von den Übungsleiter^oinnen angeleitet.

Nach jeder Übungseinheit werden in den genutzten Räumen und Freiflächen (Flure, WC's, Halle, Gastraum, Tennishütte, Tennis- und Rasenplätze) die berührten Funktionsbauteile (Tor-, Tür- und Fenstergriffe, Treppenhandläufe, Lichtschalter, Wasserhähne, ...) gereinigt und ggfs. desinfiziert. Verantwortlich sind die Übungsleiter^oinnen. Die regelmäßige Gebäude- und Objektreinigung wird von den Reinigungskräften unter Beachtung der üblichen Arbeitsschutzvorschriften nach den üblichen Reinigungs- und Hygienestandards durchgeführt. Einer besonderen Schulung bedarf es nicht. Verantwortlich ist der Vorstand für die Liegenschaft.

Infrastruktur für Infektionsschutz und Hygiene

An den Bedarfsstellen (Tennishütte, Ballraum, Sanitärräume, Halle und Geräteraum) stehen für die Nutzer geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Sportgeräte und Kontaktflächen in ausreichender Menge und leicht zugänglich zur Verfügung. Zuständig ist der Hygienebeauftragte.

Für Pausen stehen im Freien Erholungsbereiche in ausreichendem Abstand zur Übungszone zur Verfügung.

Personen und Zuständigkeiten

Die Vorstandschaft hat Günter Scheuring als *Vereinshygienebeauftragten* eingesetzt. Er wendet die behördlichen Vorgaben auf den Sport- und Gastronomiebetrieb des Vereins an, schreibt das Infektionsschutz- und Hygienekonzept fort und veranlasst und überwacht dessen Umsetzung. Er koordiniert die Belegung der Sportstätten (Halle und Sportplätze), schult nach Bedarf die Verantwortlichen für den Sportbetrieb und die Liegenschaft (Vorstand, Abteilungsleiter°innen, Übungsleiter°innen, Platz- und Zeugwarte, Reinigungskräfte) und ist gegenüber allen Beteiligten des Vereinslebens in COVID-19-Angelegenheiten weisungsbefugt. Über seine Arbeit ist er dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft schuldig.

Für alle Angelegenheiten ihrer Sportart, die dieses Infektionsschutz- und Hygienekonzept betreffen, sind die *Abteilungsleiter°innen* verantwortlich und neben dem Vorstand auch dem Hygienebeauftragten rechenschaftspflichtig. Sie tragen die Handlungsempfehlungen und Leitfäden ihrer Fachverbände zusammen und erörtern mit dem Hygienebeauftragten, ob und wie diese in das vereinseigene Infektionsschutz- und Hygienekonzept einzubinden sind. Sie führen eine Übersichtsliste über die sportlichen Aktivitäten ihrer Abteilung. Die Auflistung muss die Übungsorte und -zeiten sowie die Übungsleiter°innen bzw. Gruppenleiter°innen benennen. Eine Listenkopie übergeben sie dem Hygienebeauftragten.

Übungsgruppen ohne Übungsleiter°innen (z.B. Tischtennis-Herren, Fußball-Altherren) bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Gruppenleiter°in. Die Übungsleiter°innen und Gruppenleiter°innen sind für die Einhaltung der Infektionsschutzregeln durch ihre Sportler°innen und die Umsetzung der Hygieneanforderungen verantwortlich. Um die Belange des COVID-19-Schutzes durchzusetzen, sind sie ausdrücklich ermächtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie erfassen die Teilnehmer jeder Übungseinheit und bewahren die Daten vier Wochen lang für Dritte unzugänglich auf. Auf Verlangen sind sie dem Hygienebeauftragten auszuhändigen.

Informationskonzept

Über die Ausgestaltung des Vereinslebens des TSV Münnerstadt unter COVID-19-Bedingungen werden die Mitglieder durch die vereinseigenen Informationskanäle (Aushänge, Internet) informiert. Für diese Informationen haben die Mitglieder eine „Holschuld“.

An relevanten und exponierten Stellen (Sportheimeingänge, Tennishütte, Sanitärräume, Halle) sind die wichtigsten Schutzanweisungen gut sichtbar ausgehängt.

Die Verantwortlichen für den Sportbetrieb und die Liegenschaft (Vorstand, Abteilungsleiter°innen, Übungsleiter°innen, Platz- und Zeugwarte, Reinigungskräfte) werden

vom Hygienebeauftragten per Mail über Änderungen von behördlichen Vorschriften und Regeln informiert und nach Bedarf geschult.

Die Abteilungsleiter°innen sorgen dafür, dass diese Informationen ihre Übungsleiter°innen und Sportler°innen erreichen.

Die Übungsleiter°innen bzw. Gruppenleiter°innen informieren ihre Sportler°innen und leiten sie an.

Kontrolle und Sanktionierung

Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygieneregeln wird vom Hygienebeauftragten, der Vorstandschaft, den Abteilungs- und Übungsleiter°innen kontinuierlich überprüft. Mißachtung wird entsprechend sanktioniert. Die genannten Personengruppen sind berechtigt und aufgerufen, wenn nötig vom Hausrecht Gebrauch zu machen und einen Platzverweis auszusprechen. Bußgelder für Vereinsverantwortliche infolge vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens von Nutzern der Sportanlage gehen zu Lasten der Verursacher. Bei wiederholten Verstößen behält sich die Vorstandschaft weitere Maßnahmen vor.

Münnerstadt, 25.08.2020

Ort, Datum

Unterschrift Hygienebeauftragter

Unterschrift Vorstand